



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 2015

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	7. 9. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales zugleich im Namen aller Landesministerien Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik	620
213	17. 8. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Übertragung der Zuständigkeit zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung für den feuerwehrtechnischen Dienst	620
215	3. 9. 2015	Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz	621
21281	23. 4. 2015	Vfg. d. Bezirksregierung Köln Staatliche Anerkennung einer Heilquelle	627
2160	8. 9. 2015	Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	627
791	8. 9. 2015	RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)	627
820	16. 9. 2015	Allg. Verfg. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Festlegung abweichender Verfahrensfristen für die Jahre 2015 und 2016 für Anträge auf Gewährung einer Förderung nach § 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)	643

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB	
18. 8. 2015	Bek. – Entlastung der Betriebsleitung	644
18. 8. 2015	Bek. – Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2014 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses	644
18. 8. 2015	Bek. – Abschließender Vermerk der GPA NRW	647
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
18. 8. 2015	Bek. – Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2015 (1. Nachtrag) ...	645

I.**20025****Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
zugleich im Namen aller Landesministerien
– CIO – 22.00.05
v. 7.9.2015

1.

Die Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), die zuletzt durch Runderlass vom 24. September 2007 (MBL NRW. S. 688) geändert worden sind, verpflichtet, die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen in ihrer jeweils geltenden Fassung („EVB-IT“) anzuwenden. Bisher liegen die folgenden Ergänzenden Vertragsbedingungen vor:

- a) für die Lieferung eines IT-Systems (EVB-IT Systemlieferung),
- b) für die Erstellung eines IT-Systems (EVB-IT System),
- c) für die Erstellung beziehungsweise Anpassung von Software (EVB-IT Erstellung),
- d) für IT-Service (EVB-IT Service),
- e) für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf),
- f) für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung),
- g) für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A),
- h) für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (EVB-IT Überlassung Typ B),
- i) für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung) und
- j) für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S).

Der IT-Planungsrat hat zuletzt am 6. Juni 2013 die EVB-IT Erstellung, am 12. März 2014 die EVB-IT Service und am 17. Juni 2015 Neufassungen der EVB-IT Überlassung Typ A und EVB-IT Pflege S beschlossen. Die Neufassungen beinhalten eine Kombination der EVB-IT Überlassung Typ A und Pflege S in Kurz- und Langfassung – EVB-IT Überlassung Typ A (Kurzfassung mit Pflege) und EVB-IT Überlassung Typ A (Langfassung mit Pflege). Sie bestehen aus den jeweiligen EVB-IT Vertragsformularen und den dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie teilweise spezifischen weiteren Bedingungen, Formularen und Hinweisen.

2.

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen ergänzen und modifizieren die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der Fassung vom 5. August 2003 (VOL Teil B) für den Bereich der Informationstechnik.

Da die bisher vorliegenden Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen noch nicht das gesamte Anwendungsspektrum der bisher geltenden Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen (BVB) abdecken, sind in den bisher nicht abgedeckten Bereichen weiterhin die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Alle hier genannten Vertragstypen einschließlich der Nutzerhinweise für die Anwendung dieser Vertragstypen stehen im Internet in der jeweils aktuellen Version unter www.cio.bund.de zur Verfügung.

3.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Runderlasse des Innenministeriums:

- vom 26.7.2002, Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen Informationstechnik (MBL NRW. S. 888),
- vom 28.5.2003 Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (MBL NRW. S. 538) und
- vom 19.11.2010, Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines IT-Systems (EVB-IT System) und die Lieferung eines IT-Systems (EVB-IT Systemlieferung) (MBL NRW. S. 846)

außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt am 31. August 2020 außer Kraft.

– MBL NRW. 2015 S. 620

213

**Übertragung der Zuständigkeit
zur Anerkennung von Berufsqualifikationen
als Laufbahnbefähigung für den
feuerwehrtechnischen Dienst**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 74-42.04/01-795/15 –
v. 17.8.2015

Die Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung vom 6.5.2010 (GV. NRW. S. 285) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten der EU erworbenen Berufsqualifikationen.

Der Antrag auf Anerkennung ist an das für die angestrebte Laufbahn zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle seines Geschäftsbereichs (zuständige Behörde) zu richten (§ 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung).

Als zuständiges Ministerium für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung für den feuerwehrtechnischen Dienst übertrage ich diese Aufgaben und Befugnisse gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung auf das Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW) und bestimme es rückwirkend zum 23.2.2015 als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung.

Darüber hinaus bestimme ich das IdF NRW gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung als zuständige Stelle für die Abnahme der Eignungsprüfung sowie gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung als zuständige Stelle für die Festlegung des Anpassungslehrgangs.

Die entsprechenden Verfahren werden ab dem 23.2.2015 vom IdF NRW abgewickelt.

Gleichzeitig hebe ich meinen Erlass vom 19.2.2015 (n.v.) auf.

– MBL NRW. 2015 S. 620

215

Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 74-52.07.01-491/15 –
v. 3.9.2015

1

Allgemeine Bestimmungen

1.1

Diese Richtlinien regeln die durch das Land Nordrhein-Westfalen zu treffenden Maßnahmen der Beschaffung, Verwaltung und Verwendung landeseigener Ausstattungen im Katastrophenschutz, soweit diese den mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und kommunalen Aufgabenträgern (verwaltenden Stellen) zur Verfügung gestellt werden.

1.2

Die Regelungen der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 5. März 1999 (MBL NRW. S. 396) in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen.

1.3

Das Land hat das Eigentum an den aus Landesmitteln beschafften Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen. Die aus Landesmitteln beschafften Ausrüstungsgegenstände sind als Landeseigentum zu kennzeichnen, soweit dies nach der Beschaffenheit der Gegenstände möglich ist.

1.4

Die Bezirksregierungen überwachen die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinien.

2

Beschaffung und Zulassung

2.1

Art und Umfang der zu beschaffenden Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstungen richten sich nach einem jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramm unter Berücksichtigung der sich aus der Mitwirkung ergebenden Aufgaben und den verfügbaren Haushaltsmitteln.

2.2

Das für Inneres zuständige Ministerium ist grundsätzlich für die Beschaffung der Ausrüstung zuständig.

2.3

Im Auftrag und auf Kosten des Landes können die verwaltenden Stellen Kraftfahrzeug-Ersatzteile einschließlich Zubehör sowie Ersatz von Ausrüstungsgegenständen beschaffen. Die Ersatzbeschaffung darf nur entsprechend der Art und des Umfangs der ursprünglichen Ausstattung erfolgen. Soweit die Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen im Einzelfall den Betrag von 200 Euro übersteigt, ist die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung einzuholen.

2.4

Für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung darf keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Dies gilt nicht, soweit es sich um nicht verbrauchtes Material handelt, das wegen Ablaufs der Verfallsfrist (Haltbarkeit) ersetzt werden muss. Hierzu gehören Material zur Probenahme, Kraftfahrzeug-Verbandskästen, medizinischer Sauerstoff, Infusionslösungen sowie sonstiges medizinisches Verbrauchsmaterial.

2.5

Bei Zulassung der landeseigenen Fahrzeuge ist das für Inneres zuständige Ministerium als Fahrzeughalter einzutragen.

3

Übernahme von Ausrüstung

3.1

Die verwaltenden Stellen bestätigen der zuständigen Bezirksregierung die Übernahme der Ausrüstung.

3.2

Mit der Übernahme von Ausrüstung übernehmen die verwaltenden Stellen die Verantwortung für eine fachliche und ordnungsgemäße Behandlung, Unterbringung, Wartung und Pflege. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen oder Verluste der ihnen übergebenen Ausrüstung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

3.3

Die Ausrüstung muss in einem bei den verwaltenden Stellen vorhandenen geeigneten Bestandsverzeichnis nachgewiesen werden. Alle in dem Bestandsverzeichnis eingetragenen Zu- und Abgänge sind durch Beleg nachzuweisen.

3.4

Für sämtliche Ausrüstungsgegenstände ist ein Ausrüstungsverteilungsverzeichnis bei der zuständigen Bezirksregierung zu führen.

3.5

Die Bezirksregierung überprüft nach eigenem Ermessen die den verwaltenden Stellen übergebene Ausrüstung durch Stichproben auf Vollständigkeit, Zustand und Verwendbarkeit. Die Bezirksregierung überwacht ferner die ordnungsgemäße Führung und Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses sowie die Kontrolle der Fahrerlaubnisse.

3.6

Die technische Überprüfung der Fahrzeuge erfolgt durch den kraftfahrtechnischen Dienst der zuständigen Oberfinanzdirektion.

4

Unterbringung, Wartung und Pflege

4.1

Die verwaltenden Stellen sorgen für die sach- und fachgerechte Unterbringung und Pflege der Ausrüstung.

4.2

Fahrzeuge sind in umschlossenen und verschließbaren Garagen oder Hallen unterzubringen, so dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind.

4.3

Die Wartung, Prüfung und Pflege der Ausrüstung hat nach den von den Herstellern herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften sowie den für das Land Nordrhein-Westfalen für dessen Fahrzeuge, Gerät und sonstigen Ausrüstungsgegenstände geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Das Pflege- und Fahrpersonal ist mit diesen Vorschriften vertraut zu machen. Die Unterweisungen sind regelmäßig zu wiederholen und zu dokumentieren.

4.4

Die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge ist vor Antritt jeder Fahrt durch den Fahrzeugführer zu überprüfen.

4.5

Bei auftretenden Mängeln an der Ausrüstung, insbesondere wenn diese die Einsatzbereitschaft gefährden, ist das für Inneres zuständige Ministerium unverzüglich über die zuständige Bezirksregierung zu unterrichten.

4.6

Die verwaltenden Stellen sorgen für die Beachtung der Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind für die ordnungsgemäße Unterweisung der Bediener verantwortlich.

4.7

Die verwaltenden Stellen kontrollieren entsprechend den Vorgaben des Finanzministeriums halbjährlich die Fahrerlaubnisse des Fahrpersonals. Nachweise hierüber sind den Bezirksregierungen vorzulegen.

5**Instandsetzung****5.1**

Kleinere Reparaturen an Fahrzeugen des Landes sind von den verwaltenden Stellen mit eigenen Instandsetzungsmitteln durchzuführen.

5.2

Bei Reparaturen, die voraussichtlich den Betrag von 1 000 Euro übersteigen, ist ein Kostenvoranschlag über den kraftfahrtechnischen Dienst der zuständigen Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Rechnungen über Instandsetzungen mit einem Betrag von mehr als 300 Euro sind vom kraftfahrtechnischen Dienst nachzuprüfen. Bei Reparaturen dürfen nur Wartungsmaßnahmen initiiert werden, die auf Grund der Fahrleistung vertretbar sind. Zudem sind Garantie- und Gewährleistungsansprüche zu prüfen.

5.3

Veränderungen an den Kraftfahrzeugen und deren Aufbauten sind von der zuständigen Bezirksregierung zu genehmigen. Das für Inneres zuständige Ministerium ist hiervon zu unterrichten. Bauartverändernde Maßnahmen an Fahrzeugen bedürfen außerdem der Genehmigung des kraftfahrtechnischen Dienstes.

6**Aussonderung und Ersatzbeschaffung****6.1**

Ausrüstungsgegenstände, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung entsprechen beziehungsweise deren Instandsetzung unwirtschaftlich ist, sind über die zuständige Bezirksregierung auszusondern. Ausrüstungsgegenstände, deren Aussonderung beabsichtigt ist, sind der zuständigen Bezirksregierung umgehend zu melden. Die Bezirksregierung entscheidet über die Aussonderung und die Verwertung der gemeldeten Ausrüstungsgegenstände.

6.2

Um eine einheitliche Ausstattung an Ausrüstungsgegenständen zu gewährleisten, werden Ersatzbeschaffungsmaßnahmen von der zuständigen Bezirksregierung eingeleitet.

6.3

Kraftfahrzeuge werden auf Empfehlung des kraftfahrtechnischen Dienstes durch die zuständige Bezirksregierung ausgesondert und durch das Finanzministerium öffentlich versteigert. Über die Aussonderung ist ein besonderer Nachweis zu führen.

7**Gewährleistung****7.1**

Jeder Schaden an Ausrüstungsgegenständen, der während der Garantiezeit auftritt, ist unverzüglich der Bezirksregierung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen zu melden.

7.2

Die Bezirksregierung hat das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Werden Gewährleistungsansprüche von den Firmen abgelehnt, so ist das für Inneres zuständige Ministerium rechtzeitig einzuschalten.

8**Verfahren bei Verlust oder sonstigen Schäden****8.1**

Verluste von Ausrüstungsgegenständen oder Schäden durch Brand, Diebstahl oder fahrlässige Behandlung sind der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich zu melden. Bei Fahrzeugen ist eine Beteiligung des kraftfahrtechnischen Dienstes erforderlich.

Die Meldung muss folgende Informationen enthalten:

- a) Feststehende oder mutmaßliche Ursache des Verlustes oder des Schadens,
- b) ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar zu machen sind und gegebenenfalls in welcher Höhe,

c) Höhe des Zeitwertes und

d) Angaben zu Maßnahmen der Wiedererlangung.

8.2

Bei Diebstahl, vorsätzlicher Sachbeschädigung und vorsätzlicher Brandstiftung ist unverzüglich die zuständige Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.

8.3

Bei Verlust beantragen die verwaltenden Stellen bei der zuständigen Bezirksregierung die Genehmigung zur Absetzung der Ausrüstungsgegenstände im Bestandsverzeichnis.

9**Unfälle****9.1**

Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung ist unter anderem die Polizei zu benachrichtigen, ein Unfallbericht nach europäischem Muster zu erstellen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

9.2

Die verwaltende Stelle legt bei jedem Unfall unverzüglich den vom Fahrer erstellten Unfallbericht der zuständigen Bezirksregierung sowie dem kraftfahrtechnischen Dienst vor und veranlasst die Feststellung des Sachverhaltes. Bei umfangreichen Schadensfällen ist außerdem ein weiterer Sachverständiger einzuschalten.

9.3

Bei Unfällen mit Personenschaden oder Totalschaden des Fahrzeugs sind die zuständige Bezirksregierung und das für Inneres zuständige Ministerium sofort schriftlich zu unterrichten.

9.4

Fahrer von landeseigenen Fahrzeugen sind von der verwaltenden Stelle über ihr Verhalten bei einem Verkehrsunfall und über die neuesten Verkehrsregelungen mindestens einmal im Jahr zu unterrichten. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

9.5

Die Bezirksregierungen werden ermächtigt,

- a) das Land gerichtlich und außergerichtlich in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, die Ansprüche aus Unfällen zum Gegenstand haben,
- b) Vergleiche mit Widerrufsvorbehalt abzuschließen; das für Inneres zuständige Ministerium ist unverzüglich zu unterrichten.

9.6

Außer bei Vergleichen sind das für Inneres zuständige Ministerium und das Finanzministerium zu beteiligen bei Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Wert des Streitgegenstandes oder unabhängig davon in die Revisionsinstanz gelangen können.

9.7

Gerichtliche Entscheidungen, die eine Instanz beenden, sind dem für Inneres zuständigen Ministerium zur Kenntnis zuzuleiten. Soweit es sich dabei um eine für das Land ungünstige Entscheidung handelt, ist zur Frage der Einleitung eines Rechtsmittels rechtzeitig Stellung zu nehmen.

10**Verwendung der Ausrüstung****10.1**

Die Ausrüstung des Landes steht den verwaltenden Stellen in erster Linie für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Dies sind:

- a) Einsätze, die von den Gemeinden, Kreisen, kreisfreien Städten oder einer Landesbehörde angeordnet wurden und
- b) Ausbildungs- und Übungszwecke, die von den Kreisen, kreisfreien Städten oder einer Landesbehörde genehmigt oder angeordnet worden sind.

10.2

Die Ausrüstung des Landes kann von den verwaltenden Stellen im Ausnahmefall für eigene satzungsgemäße Zwecke genutzt werden. Die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.

10.3

Die verwaltenden Stellen führen für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage. Die Bezirksregierungen vereinbaren mit den verwaltenden Stellen Termine für die Vorlage der Fahrtenbücher.

10.4

Die verwaltenden Stellen haben sicherzustellen, dass die Fahrzeuge eine monatliche Fahrleistung von mindestens 150 Kilometern erbringen, die möglichst mit mehreren Fahrten in regelmäßigen Abständen erreicht werden soll.

10.5

Landeseigene Fahrzeuge können von den verwaltenden Stellen bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 7 000 Kilometern für eigene satzungsgemäße Zwecke genutzt werden.

10.6

Fahrten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung. Fahrten außerhalb des Kreisgebietes oder der kreisfreien Stadt bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten in Abstimmung mit der Bezirksregierung.

10.7

Für Fahrten, die über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen, ist die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung einzuholen.

Die Zustimmung zur Verwendung eines landeseigenen Fahrzeuges für Auslandsfahrten darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Für das Fahrzeug wird eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen,
- b) für den Zeitraum der Inanspruchnahme wird eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen,
- c) die verwaltende Stelle gibt eine Erklärung ab, dass das Land Nordrhein-Westfalen von allen Ansprüchen Dritter, die auf Grund der Fahrzeugbenutzung entstehen und nicht durch den besonders abgeschlossenen Versicherungsschutz abgedeckt sind, freigestellt ist und im Falle der Beschädigung oder des Verlustes des Fahrzeuges oder von persönlichen oder sächlichen Ausrüstungsgegenständen der vorherige Zustand ohne Inanspruchnahme von Landesmitteln wieder hergestellt wird,
- d) die Einsatzbereitschaft der betroffenen Einsatzeinheit des Katastrophenschutzes ist nicht gefährdet.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist über die Genehmigung zum vorübergehenden Abzug des Fahrzeuges zu unterrichten.

Die verwaltenden Stellen stellen sicher, dass die Fahrzeuge jederzeit kurzfristig erreichbar sind.

Dem für Inneres zuständigen Ministerium ist eine Übersicht über die in einem Jahr bewilligten und durchgeführten Auslandsfahrten zum 1. Februar des Folgejahres vorzulegen.

11

Versicherung

Für Schäden aller Art, die durch den Betrieb der landeseigenen Fahrzeuge verursacht werden, gilt der Grundsatz der Selbstversicherung (Nichtversicherung). Gleiches gilt für sonstige landeseigene Ausrüstung. Bei Eigenschäden tragen die verwaltenden Stellen die Kosten bis zu einer Höhe von 500 Euro (Selbstbehalt), sofern nicht ein Dritter auch hierfür ersatzpflichtig ist. Diese Regelung gilt auch bei der Verwendung der Fahrzeuge durch die verwaltenden Stellen für ihre eigenen satzungsgemäßen Zwecke bis zu der in Nummer 10.5 festgelegten jährlichen Fahrleistung.

12

Kosten

12.1

Neben den Kosten für die Beschaffung der Fahrzeuge und Ausrüstung trägt das Land im Rahmen der verfügbaren Mittel folgende Kosten:

- a) Nutzungsentschädigung für Garagen und Hallen, die zur Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen und Ausrüstung von den verwaltenden Stellen vorgehalten werden; für die landeseigenen Fahrzeuge werden folgende Stellflächen als Berechnungsgrundlage für die entsprechenden Ausgleichszahlungen berücksichtigt:

Anhänger	15 m²,
ABC-Erkunder	44 m²,
Betreuungskombi	20 m²,
BetreuungsLKW	44 m²,
Dekon LKW	44 m²,
Gerätewagen Sanität	44 m²,
Krankentransportwagen	26 m².

- b) Kosten der Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge und der Ausrüstung; Nummer 5.1 bleibt unberührt.
- c) Kosten der Betriebsstoffe im Rahmen der Instandhaltung bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 2 000 Kilometern je Fahrzeug.

12.2

Bei einer Nutzung der Fahrzeuge über 2 000 Kilometer hinaus sind die Betriebsstoffkosten sowie eine Nutzungsentschädigung für die Landesfahrzeuge von den verwaltenden Stellen zu tragen. Die Nutzungsentschädigung beträgt für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht

- a) bis 3,5 Tonnen 0,25 Euro pro Kilometer,
- b) von über 3,5 bis 7,5 Tonnen 0,35 Euro pro Kilometer,
- c) von über 7,5 Tonnen 0,45 Euro pro Kilometer.

12.3

Die Abrechnung erfolgt durch die Bezirksregierung anhand der vorzulegenden Fahrtenbücher.

12.4

Die verwaltenden Stellen übernehmen die Verpflichtung, die Fahrzeuge und die Ausrüstung kostenlos zu pflegen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Verwendung der Fahrzeuge nebst Ausrüstung bei Einsätzen sowie Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen, die von den Kreisen oder kreisfreien Städten oder einer Landesbehörde genehmigt oder angeordnet sind.

13

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Anlage**2151****Fahrtenbuch****für das Fahrzeug:**

(amtliches Kennzeichen)**Eigentümer:****Land Nordrhein-Westfalen**

(Organisation)

(Einheit)

(Standort)

2151

Fahrtenbuch

für das . Halbjahr 20__

Amtliches Kennzeichen:

Fabrikat und Typ:

Fahrzeug-Ident. - Nr.:

Kraftfahrzeugführer:

Anleitung:

1. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag (z. B. Hefter) einzulegen und stets im Kraftfahrzeug **mitzuführen**.
2. Alle Eintragungen sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift **vorzunehmen**. Jede Fahrt ist besonders einzutragen. Die Spalten 1 bis 4 sind vor Beginn und die übrigen Spalten unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt auszufüllen.
3. Bei Verwendung eines Fahrtenschreibers im Kraftfahrzeug ist **in** den Spalten 4 und 5 **ausschließlich** dessen jeweiliger Kilometerstand einzutragen.
4. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des **Kilometerzählers** (Fahrtenschreibers) mit der letzten Eintragung in Spalte 5 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 10 zu vermerken und sofort der Dienststelle (**Untergliederung der Hilfsorganisation**) zu melden.
5. Der Fahrtzweck und das Fahrtziel sind in Spalte 2 und 3 möglichst **genau anzugeben**. Die Bezeichnungen „Dienstfahrt“, „Stadtfahrt“ usw. genügen nicht.
6. In den Spalten 7 und 8 sind alle **getankten Kraftstoff- und Ölmengen** einzutragen, so dass sich jederzeit der Gesamtbetriebsstoffverbrauch feststellen lässt.
7. Betriebsstörungen, Unfälle, Reparaturen usw. sind in Spalte 10 zu vermerken.
8. Das Fahrtenbuch ist **halbjährlich** abzurechnen und nach Aufforderung durch die Bezirksregierung dieser vorzulegen.

2151

Tag / Monat	Fahrtzweck	Fahrtziel	km-Zählerstand bei		gefahrte Kilometer	Betriebsstoffnachweis		Unterschrift des Fahrzeugführer	Bemerkungen (Betriebsstörungen, Unfälle)
			a) Beginn der Fahrt	b) Ende der Fahrt		Treibstoff	Öl		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Übertrag:					
zu übertragen:									

21281

Staatliche Anerkennung einer Heilquelle

Vfg. d. Bezirksregierung Köln
v. 23. 4. 2015

Gemäß § 16 Abs. 2 des Landeswassergesetzes vom 25. 6. 1995 (GV. NRW. S. 926) wurde am 23. 4. 2015 die in der Gemarkung 4308 Godesberg, Flur 17, Flurstück 130/17 gelegene Quelle als Heilquelle mit dem Namen:

„Draitschquelle“

anerkannt.

Die Regierungspräsidentin Köln, den 23. 4. 2015

– MBl. NRW. 2015 S. 627

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6102.01 –
v. 8. 9. 2015

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28. 5. 1990 – IV B 2 – 6104.0 – (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Der Träger „Gesellschaft für Sozialwaisen e.V.“ wird gestrichen.
2. Nach dem Träger „Gesellschaft für Zeitgenössischen Tanz e.V.“ wird der Träger „Hasenschule gGmbH, Sitz Wuppertal (am 25.8.2015) befristet bis zum 31. August 2018“ eingefügt.
3. Bei dem Träger „Käpt'n Browser gGmbH“ werden die Wörter „befristet bis zum 30. September 2015“ gestrichen.
4. Der Träger „Revierarbeitsgemeinschaft für kulturelle Bergmannsbetreuung (REVAG) e.V.“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2015 S. 627

791

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz
(Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
v. 8. 9. 2015

1

Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

1.1

Das Land, die Kreise und kreisfreien Städte gewähren Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) mit Durchführungsvorschriften zur

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),

- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608),
- der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166),
- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158),
- den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (RdErl. des Finanzministeriums vom 30.9.2003 (MBl. NRW. S. 1254, SMBl. NRW. 631),
- des Landschaftsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568).

Die Zuwendungen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gewährt.

1.2

Ziel der Förderung ist die Erhaltung oder Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung auf der Basis des Landschaftsgesetzes.

1.3

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung, Förderbereiche

2.1

Auf der Grundlage dieser Richtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden.

- a) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen
 - durch Erhaltung und Neuschaffung einer extensiven Nutzung von Ackerrändern und Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften sowie

- die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,
- b) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland
 - durch Nutzungsbeschränkungen und -verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes,
 - durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten,
 - durch Pflege aufgegebenen landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- c) die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen mit und ohne Verbindung einer extensiven Unternutzung,
- d) die Pflege von Hecken.

Die Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus **Anlage 1** der Richtlinien.

2.2

Förderbereiche

2.2.1

Die Förderung soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren.

Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und -würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in von Kreisen oder kreisfreien Städten aufgestellten Naturschutzprogrammen, insbesondere Flächen in Landschaftsplangebieten mit Festsetzungen nach den §§ 23, 24 und 26 des Landschaftsgesetzes, festgesetzt worden sind. Solange eine ausdrückliche Genehmigung und Einstufung als sonstige Biotopverbundfläche durch die oberste Landschaftsbehörde nicht erfolgt, gelten die Flächen nicht als sonstige Biotopverbundflächen im Sinn der Nummer 2.2.1.

2.2.2

Außerhalb der in Nummer 2.2.1 genannten Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Bedeutung der Fläche für den regionalen beziehungsweise örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschafter.

4

Zuwendungsvoraussetzungen, Förderausschluss

4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- a) die zu fördernden Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- b) die Zuwendungsempfänger sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren verpflichten, die Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen zu bewirtschaften, gegebenenfalls Pflegemaßnahmen auf den Flächen durchzuführen und der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von Bewirtschaftungsauflagen unverzüglich anzuzeigen,
- c) der Antrag auf Zuwendung nach Nummer 10.1 und jährlich ein Auszahlungsantrag nach Nummer 10.4 fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde gestellt wird,

- d) die Antragstellenden sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
- e) die Antragstellenden ihr Einverständnis erteilen, dass die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 69), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (eBAnz. 2008, AT147 V1) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

4.2

Nicht förderfähig sind:

- a) Landschaftselemente auf Ackerflächen und Dauergrünlandflächen,
- b) Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht,
- c) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- d) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Falle der Buchstaben c und d bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

4.3

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen im Sinn einer Kombination beziehungsweise Kumulation der Zuwendungen für verschiedene in Nordrhein-Westfalen geförderte Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich des Vertragsnaturschutzes, sowie der Förderung des ökologischen Landbaus ergeben sich aus der Übersicht gemäß **Anlage 2**.

5

Verpflichtungen

5.1

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet

- a) die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- b) jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten und jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Flächenverzeichnis, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,

- c) alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere 5 Jahre aufzubewahren,
- d) die Vorgaben zu Information und Publizität gemäß Nummer 2 des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,
- e) an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

Bagatellgrenze: 125 Euro pro Bewilligung.

6.3

Form der Zuwendung

Zuschuss zur Unterstützung von Leistungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt.

6.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

6.4.1

Die Zuwendungshöhe bemisst sich nach der Größe der Fläche, den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen und den Leistungen zur Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Biotopen. Inhalt und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage 1.

6.5

An den Zuwendungen beteiligt sich das Land in folgendem Umfang:

6.5.1

Eine Landesbeteiligung erfolgt zu 100 Prozent

bei allen Maßnahmen der Anlage 1 in Naturschutzgebieten und auf Flächen mit geschützten Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes sowie auf Flächen, die sich bereits in der Förderung befinden beziehungsweise deren Förderung fortgesetzt wird und die nach dem Landschaftsgesetz früherer Fassung als gesetzlich geschütztes Biotop galten.

6.5.2

Eine Landesbeteiligung erfolgt zu 100 Prozent

landesweit bei Maßnahmen der Ackerextensivierung mit Ausnahme der Maßnahme Umwandlung von Acker in Grünland, soweit diese nicht unter Nummer 6.5.1 fällt.

6.5.3

Eine Landesbeteiligung erfolgt zu 80 Prozent

auf sonstigen Biotopverbundflächen nach Nummer 2.2.1 bei der Maßnahme Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne beziehungsweise Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes vorliegt, sowie zu 60 Prozent in sonstigen Gebieten.

6.5.4

Eine Landesbeteiligung erfolgt zu 40 Prozent

in Fördergebieten der Nummer 2.2.2 bei der Maßnahme Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne beziehungsweise Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes vorliegt, sowie zu 30 Prozent in sonstigen Gebieten.

6.5.5

Der restliche Finanzierungsanteil wird von den Kreisen oder kreisfreien Städten aufgebracht.

6.6

EU- Kofinanzierung

6.6.1

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung des Landes und der Kreise oder kreisfreien Städte bei den Maßnahmen der Nummer 2.2.1 mit Ausnahme von zusätzlichen Fördermaßnahmen für besondere Bewirtschaftungsaufgaben in einzelnen Vertragsjahren (siehe Anlage 1).

6.6.2

Die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 erfolgt ohne EU-Beteiligung.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Anrechnungspflichten und Kumulation

7.1.1

Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus sowie zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, hier Maßnahme B) Extensive Grünlandnutzung, sind auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen.

Diese Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle) ermittelt und vor der jährlichen Auszahlung abgeglichen.

7.1.2

Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien ist nur in ausdrücklich genannten Fällen zulässig (siehe Anlage 2). Unberührt bleiben ausdrücklich zulässige Kumulationen in anderen Förderrichtlinien.

7.2

Wechsel der Verpflichtung, Änderung der Verpflichtung und Rückzahlungsverpflichtungen

7.2.1

Die Zuwendungsempfänger können auf Antrag (Ersetzungsantrag) zusätzliche Flächen in die laufende Verpflichtung einbeziehen. Die laufende Bewilligung wird durch eine neue fünfjährige Bewilligung ersetzt, die die bisherigen und die neu beantragten Flächen umfasst. Die Bewilligung dieser Ersetzungsanträge erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.2.1.2

Umwandlung der Verpflichtung

Die Zuwendungsempfänger können während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Richtlinien oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die bisher bestehende Verpflichtung wird in diesem Fall durch eine neue Verpflichtung mit fünfjähriger Laufzeit ersetzt. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen.

Die Bewilligung dieser fünfjährigen Umwandlungsverpflichtung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.2.2

Überträgt ein Zuwendungsempfänger die Gesamtheit oder einen Teil seiner Fläche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, oder seinen gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, die an der gleichen Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien teilnimmt, oder unmittelbar nach der Übernahme teilnehmen wird, so kann diese die Verpflichtung oder einen Teil dieser Verpflichtung, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so laufen die entsprechenden Verpflichtungen aus, ohne dass für den

tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen ist.

Die Zuwendung verringert sich für die Restlaufzeit der Verpflichtung entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

7.2.3

Verringert sich die in die Verpflichtung einbezogene Fläche aus anderen Gründen als dem Übergang an andere Personen nach Nummer 7.2.2, ist die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, sofern sie während des gesamten Verpflichtungszeitraums um mehr als 10 Prozent verringert wird.

7.2.4

In Fällen höherer Gewalt und bei außergewöhnlichen Umständen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- längere andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- eine schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebes,
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befällt,
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger beziehungsweise sein Rechtsnachfolger oder Vertreter hierzu in der Lage sind.

Die Bewilligung kann für die Restlaufzeit aufgehoben werden. Für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann, wird keine Zuwendung gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung für die vergangenen Verpflichtungsjahre besteht nicht.

8

Aufhebung, Änderung des Zuwendungsbescheides

8.1

Muss die Maßnahme

- aufgrund von Änderungen der relevanten Anforderungen gemäß Nummer 5.1.1, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder
- zur Vermeidung von Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (greening) im Fall der Änderung dieser Methoden, oder
- an den Rechtsrahmen des nachfolgenden Programmplanungszeitraumes

angepasst werden, ist der Bewilligungsbescheid während der Laufzeit entsprechend abzuändern oder auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufzuheben. Bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

8.2

Die beantragte Förderung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

8.3

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung erklärte Fläche (Flächenver-

zeichnis) unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt und der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

8.4

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.

8.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

9

Kürzungen und Ausschlüsse

9.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

9.1.1

Flächenabweichungen sind innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Innerhalb dieser Förderrichtlinie bilden alle Bewirtschaftungspakete mit identischen Extensivierungs- beziehungsweise Pflegemaßnahmen und gleicher Prämienhöhe eine Kulturgruppe.

9.2

Verstöße gegen Cross-Compliance

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 5.1.1 von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

9.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes vorgenommen.

9.3.1

Halten die Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein oder enthält der Förderantrag oder Antrag auf Auszahlung unrichtige Angaben, kann der Zuwendungsbescheid für die jeweilige Bewilligungsperiode ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

9.4

Die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 9.5 bis 9.11 beziehen sich auf die jeweils betroffene Fläche und gelten für den jeweiligen Bewilligungszeitraum. „Betroffene Fläche“ ist der Schlag oder Teilschlag, auf dem der Verstoß vorliegt.

9.5

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere, dem Ausmaß, der Dauer und der Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.

9.5.1

Die Beurteilung der Schwere des Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen

des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtung beizumessen ist.

9.5.2

Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

9.5.3

Die Beurteilung der Dauer eines Verstoßes richtet sich insbesondere danach, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

9.6

Die Kürzungen und Ausschlüsse im Rahmen dieser Richtlinien gelten unbeschadet zusätzlicher Sanktionen aufgrund nationaler Vorschriften.

9.7

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 9.5 werden nachfolgende Regelungen zu Kürzungen und Rückzahlungsverpflichtungen getroffen, die die Mindesthöhe der Sanktionen darstellen.

9.8

Verpflichtungen der Ackerextensivierung

9.8.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit der laufenden Bewilligungsperiode zurückgefordert bei

- mindestens dreimaligem Verstoß gegen Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums.

9.8.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen der Extensivierung mit Ausnahme des Verstoßes gegen das Verbot von Ablagerungen.

9.8.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 25 Prozent gekürzt bei

- Verstoß gegen das Verbot von Ablagerungen.

9.9

Verpflichtungen der Grünlandextensivierung

9.9.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- Verstoß gegen das Umwandlungsverbot,
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotopen,
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Pflaumbaumbruch auf gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotopen,
- mindestens dreimaligem Verstoß gegen naturschutzfachlich relevante Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums.

9.9.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz,
- Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflaumbaumbruch,
- Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat,
- Verstoß gegen mehrere weitere Verpflichtungen im Feststellungsjahr,

- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege beziehungsweise der Mahdtermine auf gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotopen.

9.9.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 50 Prozent gekürzt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Beweidung oder Besatzdichte,
- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege beziehungsweise der Mahdtermine auf weiteren Flächen,
- Verstoß gegen Festlegung der Weidetierarten.

9.9.4

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 25 Prozent gekürzt bei

- Nichteinhaltung der Verpflichtung zu Zusatzmaßnahmen zusätzlich zur Nichtgewährung der Zuwendung für die Zusatzmaßnahme,
- Verstöße gegen sonstige eingegangene Verpflichtungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

9.10

Verpflichtungen der Streuobstwiesen- und Heckenpflege

9.10.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- Verstößen, die zu einer Zerstörung des geförderten Lebensraums führen.

9.10.2

Es wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Düngung und Pflanzenschutz,
- Verstoß gegen Bestimmungen zur chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlung der Obstbäume.

9.10.3

Der Zuwendungsbetrag wird anteilig gekürzt bei

- Verstößen gegen sonstige Bestimmungen der Streuobstwiesenförderung (Baumprämienkürzung),
- Verstößen gegen sonstige Heckenpflegemaßnahmen.

9.11

Der Zuwendungsbetrag wird um mindestens 10 Prozent gekürzt, wenn sich der Verstoß auf eine Verpflichtung bezieht, die über die in Anlage 1 genannten Verpflichtungen hinausgeht.

10

Verfahren und Kontrolle

10.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

10.1.1

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

10.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die unteren Landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Voraussetzung für die Durchführung der Vertragsnaturschutzförderung

ist die Einbindung der Bewilligungsbehörde in das EU-Zahlstellenverfahren.

10.3

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist das Kalenderjahr.

10.3.1

Abweichend von Nummer 10.3 gelten Sonderregelungen zur Überleitung von am 30. Juni 2015 auslaufenden Bewilligungen des vorangehenden Förderzeitraums. In diesen Fällen ist eine fünffeinhalbjährige Neubewilligung mit Verpflichtungsbeginn zum 1. Juli 2015 möglich. Für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2015 kann eine anteilige Zuwendung zeitgleich mit dem Antrag auf Auszahlung für das Verpflichtungsjahr 2016 beantragt werden.

10.4

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausbezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 15. Mai des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle).

10.5

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

10.6

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen.

10.7

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

10.8

Die Bestimmungen der InVeKoS-Verordnung finden entsprechend Anwendung, soweit die Bestimmungen für diese Richtlinie relevant sind. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich Referenzflächensystem (§ 3), landwirtschaftlicher Parzelle (§ 4), elektronischer Kommunikation (§ 6) sowie Duldungs-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Meldepflichten (Abschnitt 8).

Es gilt abweichend eine Mindestschlaggröße von 0,01 Hektar.

11

Schlussbestimmungen

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1.1.2008 (MBl. NRW. S. 235) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1**Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen****Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora****Paket 5000**

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
765,- Euro**

Paket 5010

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.140,- Euro**

**Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften
(Leitarten Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn)**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5022

- Verzicht auf Tiefpflügen
- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

25,- Euro

¹ Darunter fallen Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL), Harnstofflösung

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**Paket 5024**

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)
 - bis 28. Februar des Folgejahres
 - kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache

220,- Euro**Paket 5025**

Ernteverzicht von Getreide bis 28. Februar des Folgejahres

1.830,- Euro**Paket 5026**

Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - keine mechanische Beikrautregulierung von April bis Juni

1.030,- Euro**Paket 5027**

Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - keine mechanische Beikrautregulierung von April bis Juni

1.105,- Euro**Paket 5033**

Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

265,- Euro**Paket 5041**

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

1.150,- Euro**Paket 5042**

Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Einsaat:

A) Einjährig

1.250,- Euro

B) Mehrjährig

1.250,- Euro

C) Einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut

1.500,- Euro

D) Mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut

1.250,- Euro

Die zulässigen Saatgutmischungen werden auf Landesebene festgesetzt.

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitz

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**Paket 5023**Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern²

- zwischen 22. März bis 5. Mai

280,- Euro

- zwischen 1. April bis 15. Mai

420,- Euro**Paket 5042**

Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

- Einsaat³ mehrjährig**1.250,- Euro****Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Feldhamsters**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.980,-Euro.**Paket 5021**

Verpflichtung zur Untersaat

140,- Euro**Paket 5022**

Verzicht auf Tiefpflügen und Tiefenlockerung

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

25,- Euro**Paket 5024**

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste bis 20. September)

- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache

175,- Euro**Paket 5025**

Ernteverzicht von Getreide bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste bis 20. September)

1.980,- Euro**Paket 5032**

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- bei jährlich einmaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung

685,- Euro

- bei jährlich zweimaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung

560,- Euro

² Andere Hackfrucht und Gemüsekulturen können im Einzelfall zugelassen werden.

³ Die zulässigen Saatgutmischungen werden auf Landesebene festgesetzt.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**Paket 5035**

Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champost

130,- Euro**Paket 5036**

Verzicht auf Rodentizide

90,- Euro**Paket 5042**

Feldhamster-gerechte Einsaat von Ackerflächen mit Klee/Klee gras oder Luzerne
- mehrjährige Einsaat

1.250,- Euro**Umwandlung von Acker in Grünland****Ausgleichsbetrag/ha/Jahr****Paket 5100**

Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben

- durch ein auf Landesebene zugelassenes Verfahren⁴

590,- Euro

- unter Verwendung von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut

890,- Euro

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig.

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung**Paket 5121 bis 5124**

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel⁵

- Verzicht auf Pflegeumbruch

- Verzicht auf Nachsaat⁶ (nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall möglich)

- i.d.R. keine Winterbeweidung

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr		
	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	430,- Euro (5121)	275,- Euro (5123)
bei Mahd	380,- Euro (5122)	330,- Euro (5124)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

⁴ U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Saatgut-Rahmenmischungen

⁵ Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

⁶ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Sofern naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Paket 5131 bis 5144

Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Tabelle 1 genannten Zeitpunkten abzuschließen.⁷ Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Tabelle 1: Regelungen und Ausgleichsbeträge/ha/Jahr der Extensivierungsvarianten

Höhenlage der Fläche m ü. NN	Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
		Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ^{8 9} • Pflegeumbruch		Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ^{8, 9} • Nachsaat ¹⁰ • Pflegeumbruch	
		2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
bis 200 m	15.03. - 15.06.	660,- Euro (5131)	535,- Euro (5141)	680,- Euro (5132)	595,- Euro (5142)
200 - 400 m	01.04. - 01.07.	390,- Euro (5133)	335,- Euro (5143)	430,- Euro (5134)	380,- Euro (5144)
über 400 m	01.04.- 15.07	390,- Euro (5133)	335,- Euro (5143)	430,- Euro (5134)	380,- Euro (5144)

Paket 5151 bis 5163

Extensive Wiesenutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktage) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

⁷ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr

⁸ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

⁹ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

¹⁰ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepfleßmaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen¹¹. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Regelungen und Ausgleichsbeträge/ha/Jahr der Extensivierungsvarianten¹²

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ^{13 14} • Pflegeumbruch			Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ^{13, 14} • Nachsaat ¹⁵ • Pflegeumbruch		
bis 200 m	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (15.03.)	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (15.03.)
Prämie (Paket)	540,- Euro (5151)	565,- Euro (5153)	600,- Euro (5155)	560,- Euro (5152)	600,- Euro (5154)	685,- Euro (5156)
200 - 400 m	ab 01.06. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 01.06. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)
Prämie (Paket)	380,- Euro (5157)	395,- Euro (5159)	425,- Euro (5161)	400,- Euro (5158)	430,- Euro (5160)	485,- Euro (5162)
über 400 m	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 15.07. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 15.07. (01.04.)
Prämie (Paket)	380,- Euro (5157)	395,- Euro (5159)	425,- Euro (5161)	400,- Euro (5158)	430,- Euro (5160)	485,- Euro (5162)

Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte*

Paket 5170

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel¹⁶

¹¹ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr.

¹² Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweilig letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 50,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (max. 150,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5163).

¹³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

¹⁴ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

¹⁵ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
510,- Euro

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope/ Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5200 und 5210

- Bei Beweidung (Paket 5200)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁶
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

380,- Euro

- Bei Mahd (Paket 5210)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁶
- Mahd ab Mitte Juli zulässig. Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen ein früherer Mahdtermin erforderlich ist, darf die zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgen.
- Das Mähgut ist in der Regel zu entfernen.

595,- Euro

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen

70,- Euro

Paket 5510

Erfordernis von Handarbeit zum Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes

980,- Euro

Paket 5520

Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9.

1.105,- Euro*

*Der hier ausgewiesene Ausgleichsbetrag beinhaltet auch die Nachteile anderer Maßnahmen auf dieser Fläche. Die Prämie wird nicht zur Grundprämie addiert, sondern ausschließlich für den 20prozentigen Flächenanteil gezahlt.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**Paket 5530**

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung der Grünlandbiotope

615,- Euro**Paket 5550**

Zweite Mahd nicht vor dem 15.09.

350,- Euro**Paket 5560¹⁷**

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren. Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 250,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut),
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen,
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern,
- der zusätzliche Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.),
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren,
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte zur besonders schonenden Bewirtschaftung (z.B. Balkenmähtwerk), die üblicherweise nicht verwendet werden.

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen mit oder ohne extensive Unternutzung**Paket 5301****Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände**

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha,
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen,
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha

Ausgleichsbetrag**19,- Euro Baum/ Jahr****max. 1.045,- Euro/ha/Jahr****Paket 5302****Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (nur in Verbindung mit Paket 5301)**

Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**150,- Euro**

¹⁷ Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Heckenpflege

Paket 5400

Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten,
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft (soweit verfügbar), einschl. ggf. erforderlicher Verbißschutzmaßnahmen,
- Reisigentfernung oder -aufschichtung ,
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes ,
- Prämienstufe 1 umfasst den Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege,
- Prämienstufe 2 greift bei erhöhtem Pflegeaufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflegerhythmus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr

Prämienstufe 1: 0,5 Euro

Prämienstufe 2: 0,8 Euro

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Puten	0,020 GVE
Geflügel	0,004 GVE

Anlage 2

der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz

Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen untereinander und mit dem Ökologischen Landbau

Verpflichtungen / Maßnahmen	Agrarumweltmaßnahme	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbau von Zwischenfrüchten	Anlage von Blüh- und Schonstreifen	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Extensive Grünlandnutzung	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	Vertragsnaturschutz auf Grünland	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)	Ökologischer Landbau	Einführung und Beibehaltung ökologischer Landbau
Agrarumweltmaßnahme												
Vielfältige Kulturen im Ackerbau												
Anbau von Zwischenfrüchten		+										
Anlage von Blüh- und Schonstreifen		0	-									
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen		0	-	-								
Extensive Grünlandnutzung		-	-	-	-							
Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen		+/-	+/-	-	-	-						
Vertragsnaturschutz auf Grünland		-	-	-	-	0	-					
Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken		-	-	-	-	0	-					
Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)		-	-	-	-	-	-	-	-			
Ökologischer Landbau												
Einführung und Beibehaltung ökologischer Landbau		+	+	0	0	-	+/-	0	0	-		
(+) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar (+/-) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien sind nur für bestimmte Varianten kumulierbar (0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien aber nicht kumulierbar (-) = Verpflichtungen bzw. Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche nicht miteinander kombinierbar												

820

Festlegung abweichender Verfahrensfristen für die Jahre 2015 und 2016 für Anträge auf Gewährung einer Förderung nach § 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)

Allg. Verfg. d. Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
v. 16. 9. 2015

In Ausübung der durch § 22 Absatz 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) verliehenen Möglichkeit werden hiermit im Wege der Allgemeinverfügung:

1. die Frist des § 35 Absatz 3 APG DVO zur Festlegung der Berechnungsparameter des § 24 Absatz 1 Satz 7 durch die Landesregierung auf den 2. Dezember 2015 (statt 1. September 2015) festgelegt,
2. die Frist des § 25 Absatz 1 APG DVO NRW auf den 31. Januar 2016 (statt 31. August 2015) für die Antragstellung im Jahr 2015 und
3. die Fristen des § 24 Absatz 3 APG DVO NRW für die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen auf den 1. Juni 2016 (statt zu Beginn des Jahres) und für die Auszahlung der vier Abschlagszahlungen in gleicher Höhe auf den 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember 2016 (statt 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016).

Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 35 Absatz 3 APG DVO soll die Landesregierung auf der Grundlage einer zuvor durchgeführten Datenerhebung die Berechnungsparameter des § 24 Absatz 1 Satz 7 APG DVO nach Anhörung der Verbände der betroffenen Einrichtungsträger zum 1. September 2015 abschließend festlegen.

Sowohl die Datenerhebung als auch die Auswertung ließen sich aber nicht in der ursprünglich geplanten Zeit durchführen. Ursächlich hierfür war, dass die gemeldeten Daten einiger ambulanter Pflegeeinrichtungen zunächst nicht stimmig waren, anschließend alle gemeldeten Daten durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft werden mussten und sich die Gewinnung eines geeigneten Instituts für die Auswertung der erhobenen Daten verzögert hat. Dadurch war es nicht möglich, die Frist des § 35 Absatz 3 Satz 4 APG DVO zur Festlegung der Berechnungsparameter des § 24 Absatz 1 Satz 7 APG DVO durch die Landesregierung einzuhalten.

Gemäß § 22 Absatz 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 625) kann das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden MGEPA genannt), soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung Fristen festgesetzt sind, für die Jahre 2015 und 2016 ausnahmsweise abweichende Fristen im Wege der Allgemeinverfügung festlegen. Diese, durch den Gesetzgeber zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens eingefügte Norm geht über den § 35 Absatz 3 Satz 5 APG DVO hinaus, der die Bestimmung abweichender Fristen nur auf die Antragstellung gemäß § 25 APG DVO bezieht.

Für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens ist es aber erforderlich, nicht nur das Datum zu verändern, zu dem die Anträge gestellt werden müssen, sondern auch durch die vorherige Festlegung der Berechnungsparameter die Grundlagen für die

Antragsbearbeitung zu schaffen und den örtlichen Sozialhilfeträgern auch eine ausreichende Zeit für die Bearbeitung der Anträge nach dem neuen Recht einzuräumen. Daher werden auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 APG nicht nur die Frist für das Stellen der Anträge, sondern auch die Fristen der §§ 24 Absatz 3 und 35 Absatz 3 APG DVO in den Jahren 2015 und 2016 abweichend bestimmt.

Die Frist für die Festlegung der Berechnungsparameter durch die Landesregierung in § 35 Absatz 3 APG DVO wird auf den 2. Dezember 2015 bestimmt. Diese Frist ermöglicht im Anschluss an die Auswertung der Datenerhebung die Anhörung der Verbände und die Herbeiführung eines Kabinettsentscheids durch das MGEPA.

Die bis zum 31. Januar 2016 verlängerte Frist, um den Antrag auf Förderung zu stellen (§ 25 Absatz 1 Satz 2 APG DVO), gibt den örtlichen Sozialhilfeträgern die Möglichkeit, auf der Basis der am 2. Dezember 2015 festgelegten Werte die Antragsformulare anzupassen und diese anschließend mit einer angemessenen Zeitspanne für die Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

Auch die für das Jahr 2016 abweichend bestimmten Zahlungstermine für die Auszahlung der vier Abschlagszahlungen in gleicher Höhe, die die Trägerin oder der Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 APG DVO erhält, am 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember 2016 gewährleisten, dass es nicht zu Liquiditätsproblemen für die Einrichtungen kommt. Nach dem bisherigen Verfahren erfolgte eine Auszahlung der Förderung erst zum 1. Juli eines Jahres.

§ 24 Absatz 3 Satz 2 APG DVO sieht die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen „zu Beginn des Jahres“ vor. Diese Frist wird für das Jahr 2016 auf den 1. Juni 2016 bestimmt. Nach dem bisher praktizierten Verfahren, das in § 4 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 197) geregelt ist, war die Ermittlung der Förderung im Zeitraum vom 1. März bis zum 1. Juli eines Jahres durchzuführen. Der jetzt eingeräumte Bearbeitungszeitraum vom 31. Januar bis zum 1. Juni 2016 beträgt ebenfalls vier Monate. Da sich die Berechnungsgrundlage gegenüber dem alten Recht mit vielen Ausschlussstatbeständen hinsichtlich der einzubeziehenden Leistungen vereinfacht hat, ist dieser Zeitraum auch vor dem Hintergrund einer neuen Rechtslage als angemessen zu betrachten. Damit wird auch einer Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, die einen Zeitraum von drei Monaten Bearbeitungszeit als zu kurz eingeschätzt haben.

Die abweichende Bestimmung der vorgenannten Fristen wurde mit den für die Sozialhilfeträger zuständigen Kommunalen Spitzenverbänden vorab abgestimmt.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 86a Absatz 2 Nummer 5 Sozialgerichtsgesetz wird angeordnet, da ansonsten angesichts der bereits am 31. August 2015 abgelaufenen Antragsfrist eine Rechtsunsicherheit einträte, die im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sozialgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Düsseldorf, den 16. 9. 2015

Im Auftrag
Markus L e b m a n n

III.**Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
FaIn-EB****Entlastung der Betriebsleitung**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB
v. 18.8.2015

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll (einschließlich Anlage) vom 19.6.2015 des Betriebsausschusses des Zweckverbandes VRR

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2014 einstimmig Entlastung.

14. August 2015

Friedhelm K r a u s e
Vorsitzender Betriebsausschuss

– MBl. NRW. 2015 S. 644

**Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB
für das Jahr 2014 und Entlastung der Mitglieder
des Betriebsausschusses**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB
v. 18.8.2015

**Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 19.6.2015 der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von € 229.441.617,06 und einem Jahresfehlbetrag von € 3.064.129,69 für das Jahr 2014 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von € 3.064.129,69 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR fasst einstimmig bei 15 Enthaltungen (ohne Mitwirkung der betroffenen Mitglieder des Betriebsausschusses) folgenden Beschluss:

- Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung.

14. August 2015

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des ZV VRR FaIn-EB steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_zv_vrr_fain_eb_2014.pdf

– MBl. NRW. 2015 S. 644

Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2015 (1. Nachtrag)

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 18.8.2015

Die Umlagensatzung 2015 des Zweckverbandes VRR vom 12.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeine Verbandsumlage 2015

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2015 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 598.233.781,- EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil der Allgemeinen Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunter- nehmen	Anteil der Allgemeinen Verbandsumlage für nicht- kommunale Verkehrsunter- nehmen*	Bereitstellung ÖPNV-Pauschale (Alt. A1 „Ausgleich für die Erfüllung ge- meinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ & Alt. B „Ausgleich gemeinwirtschaft- licher Verpflichtun- gen aus der Anwen- dung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungs- verkehrs“)**	Bereitstellung ÖPNV-Pauschale (Alt. A2 „Zuschuss für inves- tive Maßnahmen im Bereich der gemein- wirtschaftlichen Verpflichtungen (gem. lokalem Anhörungs- gespräch)“)**
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stadt Bochum	33.316.000	–	3.208.000	–
Stadt Bottrop	4.992.000	283.719	505.000	–
Stadt Dortmund	84.676.000	–	5.343.000	–
Stadt Düsseldorf	50.620.000	160.664	–	–
Stadt Duisburg	52.003.000	47.394	–	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	16.252.000	526.482	1.466.000	–
Stadt Essen	79.015.000	375.998	4.563.000	–
Stadt Gelsenkirchen	19.189.000	189.830	1.788.000	–
Stadt Hagen	14.032.000	188.918	1.220.000	–
Stadt Herne	9.151.000	–	1.068.000	–
Stadt Krefeld	19.227.000	84.505	–	–
Kreis Mettmann	7.127.000	1.309.256	312.000	1.040.000
Stadt Mönchengladbach	15.210.000	25.547	–	–
Stadt Monheim am Rhein	1.944.000	–	157.000	–
Stadt Mülheim an der Ruhr	30.850.000	–	1.127.000	–
Stadt Neuss	5.478.000	626.258	–	–
Rhein-Kreis Neuss	3.914.000	1.359.365	367.000	346.000
Stadt Oberhausen	20.402.000	39.596	1.687.000	–
Kreis Recklinghausen	21.985.000	355.462	2.397.000	–
Stadt Remscheid	7.642.000	25.888	523.000	–
Stadt Solingen	11.451.000	–	826.000	–
Stadt Viersen	620.000	187.548	–	–
Kreis Viersen	2.074.000	813.528	534.000	–
Stadt Wuppertal	48.689.000	268.823	2.794.000	–
Stadt Hilden	–	–	51.000	184.000
Stadt Dormagen	–	–	–	–
	559.859.000	6.868.781	29.936.000	1.570.000

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

** Es liegen noch nicht alle Entscheidungen der Aufgabenträger über die Mittelverwendung vor. Die Entscheidung hat Auswirkungen auf die dargestellten Mittel.

Zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wuppertal findet im Jahr 2015 ein Ausgleich in Höhe von 40.000 € (1. Rate von insgesamt 121.500 €) für die Bereinigung aufgrund fehlerhaft gemeldeter km-Leistungen der Jahre 2002 bis 2011 statt.

Kreis Mettmann	40.000
Stadt Wuppertal	– 40.000

Die übrigen Regelungen des § 1 bleiben unverändert bestehen.

**Satzung zur Änderung der Umlagensatzung
inkl. 1. Nachtrag 2015 des ZV VRR**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung inkl. 1. Nachtrag 2015 mit Datum vom 24.06.2015 genehmigt.

Die die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung inkl. 1. Nachtrag 2015 und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

13. August 2015

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB
v. 18.8.2015

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkischen Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.4.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des ZV VRR FaIn-EB. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR FaIn-EB sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR FaIn-EB, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZV VRR FaIn-EB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.7.2015

GPA NRW
Im Auftrag
Helga G i e s e n

– MBl. NRW. 2015 S. 647

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569